

cornelia.kolm@bmwfw.gv.at

alexander.egger@bmwfw.gv.at

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Sachbearbeiter/in: Leidenfrost Josef /

De Pellegrin Maria / Varga Lisa / Podda Nathalie

Wien, 25. März 2014

Stellungnahme der Ombudsstelle für Studierende zum Ministerialentwurf betreffend Bundesgesetz, mit dem das Studienförderungsgesetz 1992 geändert wird

Die Ombudsstelle für Studierende (nachfolgend: OS) im Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (www.hochschulombudsmann.at bzw. www.hochschulombudsfrau.at) gibt zu oberwähntem Ministerialentwurf basierend auf den Erfahrungen aus den an sie von Studierenden, von Studieninteressentinnen und – interessenten sowie von ehemaligen Studierenden (gem. § 31, Abs 1 HS-QSG 2011) herangetragenen Anliegen und aufgrund einschlägiger Diskussionen des Tätigkeitsberichtes der OS im Wissenschaftsausschuss am 19. Februar dieses Jahres fristgerecht folgende Stellungnahme ab:

Ad § 6 Z 4 des Entwurfs: Im Sinne des EU-Programmes Lebenslanges Lernen sowie aufgrund steigender Lebenserwartungen (und damit im Zusammenhang stehend höherer Pensionsantrittsalter), zugunsten nicht-traditioneller Studierender mit verspätetem Studienbeginn wegen privater

oder beruflicher Gründe sowie für im Universitätsgesetz 2002 verankerte „ältere Studierende“ sollte die Altersgrenze auf 40 Jahre erhöht werden.

Ad § 6 Z 4b des Entwurfs: Auch die Pflege von nahen Familienangehörigen, also nicht nur von Kindern, sondern auch von Eltern / Großeltern (wie von einigen Universitäten als Befreiungstatbestand bei Studienbeitragsbefreiungen in ihren Satzungen normiert) bzw. Geschwistern, die im gemeinsamen Haushalt leben, sollte miteinbezogen werden.

Ad § 15 des Entwurfs: Die Anhebung der Frist zwischen Abschluss des Bachelor- und Aufnahme des Masterstudiums sollte auf 36 Monate erfolgen, weil eine Aufnahme eines Masterstudiums in Sommersemestern durch die Umgestaltung vieler Curricula (nicht alle Lehrveranstaltungen werden im Semester-Rhythmus angeboten bzw. aufgrund von Zugangsregelungen) bisweilen nicht möglich ist.

Ad § 28 des Entwurfs: Die Erhöhung der Höchststudienbeihilfe für Studierende mit Kindern wie ausformuliert wird von der OS ausdrücklich begrüßt.

Ad § 30 (2) Z 6 des Entwurfs : Es sollte präziser angeführt werden, welche Förderungen genau darunter zu verstehen sind.

Ad § 51 (2) des Entwurfs: Die Rückzahlungsmöglichkeit in (lediglich) maximal 36 Monatsraten sollte zur Vermeidung von sozialen Härten bei höheren bis sehr hohen Rückzahlungssummen in der Endredaktion des Entwurfes nochmals thematisiert werden.

Ad § 51 (6) des Entwurfs: Im letzten Satz wäre „von der / vom rückzahlungspflichtigen Studierenden“ zu formulieren.

Ad § 54 (2) Z 2 des Entwurfs: Die Verringerung der Mindestdauer von Auslandsaufstudienaufenthalten auf einen Monat ist für die Studierenden vorteilhaft, insbesondere bei kurzzeitigen wissenschaftlichen Forschungen und wird von der OS ausdrücklich begrüßt.

Ad § 56d (3) Z 1 des Entwurfs: Die neue Regelung für Voraussetzungen zu Gewährung von Mobilitätsstipendien wird von der OS ausdrücklich begrüßt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Josef Leidenfrost, MA (Mediation)

Leiters der Ombudsstelle für Studierende